

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbkrankhG § 1; RVO §§ 180, 182, 1239, 1241; ZPO § 286

Leitsätze:

Erhält ein arbeitsunfähig kranker Arbeiter während eines Heilverfahrens von der Arbeiterrentenversicherung ein Übergangsgeld, so errechnet sich die Höhe des dem Arbeiter vom Arbeitgeber gemäß § 1 ArbkrankhG zu gewährenden Krankengeldzuschusses nicht aus der Differenz zwischen 90% des Nettoarbeitsentgelts und diesem Übergangsgeld, sondern aus der Differenz zwischen 90% des Nettoarbeitsentgelts und dem Rechnungsbetrag des Krankengeldes. Das gilt zumindest dann, wenn das Übergangsgeld niedriger ist als der Rechnungsbetrag des Krankengeldes.

Artenzeichen: 1 AZR 188/60

Urteil des BAG vom 31. Januar 1961

LAG Hamm i. Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 188/60

4 Sa 605/59 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt
am 31. Januar 1961
gez. Henkelmann,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Januar 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Dr. Joachim und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Peinecke und Krell für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf., 4. Kammer, vom 18. März 1960 - 4 Sa 605/59 - und des Arbeitsgerichts Herne vom 13. Januar 1958 - 1 Ca 1147/57 - aufgehoben.

Die Beklagte wird unter Zurückweisung der Revision im übrigen verurteilt, an den Kläger 11,18 DM zu zahlen.

Von den Kosten der ersten Instanz hat der Kläger 6/7, die Beklagte 1/7, von den weiteren Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 5/6, die Beklagte 1/6 zu tragen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand :

Der Kläger, der seit über 23 Jahren bei der Beklagten als Bohrer beschäftigt ist, war vom 17. September 1956 bis zum 23. Januar 1957 an chronischer, rezidivierender Polyarthrititis mit hauptsächlichem Befall der Handwurzeln und Fingergelenke arbeitsunfähig krank. In der Zeit vom 13. Dezember 1956 bis zum 17. Januar 1957 wurde er stationär behandelt. Nachdem er rund vier Wochen wieder gearbeitet hatte, stellten sich bei ihm erneut leichte polyarthritische Beschwerden ein. Um einer frühzeitigen Invalidität vorzubeugen, beantragte der Kläger auf Anraten seines Arztes bei der Landesversicherungsanstalt Westfalen (LVA) die Durchführung eines Heilverfahrens, das ihm – er hatte in der Zwischenzeit seine Arbeit bis zum 27. Juni 1957 fortgesetzt – für die Zeit vom 28. Juni bis zum 26. Juli 1957 bewilligt wurde, nachdem er am 26. April 1957 erneut untersucht worden war. Während der Kur in B. S. wurde der Kläger von der Ärztin Dr. R., die den Kurarzt Dr. M. vertrat, behandelt. Im ärztlichen Entlassungsbericht bescheinigte die Ärztin Dr. R., daß der Kläger im Anschluß an die Kur noch bis zum 2. August 1957 arbeitsunfähig krank sei.

Während der Heilbehandlung wurde dem Kläger von der Betriebskrankenkasse der Beklagten im Auftrage der LVA ein Übergangsgeld von täglich 9,10 DM zuzüglich 1,-- DM Taschengeld gewährt. Im Hinblick auf die Zahlung dieses Übergangsgeldes erstattete die Betriebskrankenkasse gemäß § 1239 RVO der LVA im Verrechnungswege 75% des dem Kläger sonst zustehenden täglichen Krankengeldes von 11,35 DM.

Die Beklagte hat dem Kläger für die Dauer der Nachkur einen Krankengeldzuschuß (KGZ) nach dem ArbKrankhG gewährt.

Mit dieser Klage begehrt der Kläger von der Beklagten die Zahlung eines KGZ auch für diejenigen Kurtage, die nach dem Inkrafttreten des ArbKrankhG liegen. Er hat behauptet, er sei während der Kur arbeitsunfähig krank gewesen. Die Höhe des KGZ hat der Kläger zunächst mit 83,98 DM errechnet.



- 3 -

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, zur Zahlung eines Zuschusses während der Dauer eines Heilverfahrens nicht verpflichtet zu sein. Außerdem sei auch der Kläger nicht arbeitsunfähig krank gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger seine Klage auf den Betrag von 66,70 DM ermäßigt. Seine Berufung blieb ohne Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht ist zwar davon ausgegangen, daß der Kläger auch während der Kur arbeitsunfähig krank war; gleichwohl könne der Kläger einen Zuschuß nicht fordern, weil es sich bei ihm um eine wiederholte Erkrankung an einem medizinisch nicht ausgeheilten Grundleiden gehandelt habe.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist in Höhe eines Teilbetrages begründet. Das angefochtene Urteil beruht insoweit auf einer Verletzung des § 1 ArbKrankhG, als es den Gesichtspunkt der Wiederholungserkrankung für ausreichend erachtet, die Klage abzuweisen.

I. Aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt sich, daß beim Kläger in dem hier streitigen Zeitraum vom 1. bis zum 26. Juli 1957 die in § 1 ArbKrankhG genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf einen KGZ gegeben waren. Das gilt insbesondere auch für das Merkmal der Arbeitsunfähigkeit.

Zu Unrecht rügt die Beklagte, das Landesarbeitsgericht habe seine dahingehende Feststellung unter Verletzung des Verfahrensrechts getroffen. Die Feststellung beruht keineswegs allein auf der schriftlichen Äußerung des Kurarztes Dr. M, sie beruht vielmehr auf den gesamten, im Verhandlungsprotokoll vom 14. Dezember 1959 aufgeführten Äußerungen und Schriftstücken. Aus ihnen ergab sich, daß der Kläger vor Bewilligung der Kur am 26. April 1957 und bei



- 4 -

Antritt der Kur am 28. Juni 1957 ärztlich untersucht worden ist. Bei beiden Untersuchungen ergab sich als objektiver Befund, daß der Kläger an Schwellungen beider Handgelenke und einiger Fingergelenke litt. Der Kläger klagte bei beiden Untersuchungen über Schmerzen in den genannten Gelenken, darüber hinaus über Schmerzen in den Kniegelenken. Die ärztliche Diagnose lautete in beiden Fällen auf eine primäre, chronische Polyarthrit, eine Krankheit, die - wie allgemein bekannt - mit starken Schmerzen verbunden ist, zur Zerstörung der Gelenke führen und häufig einen Herzklappenfehler auslösen kann.

Die Beklagte selbst zieht nicht in Zweifel, daß die in den Krankheitspapieren enthaltenen Angaben den objektiven Befund wiedergeben. Ein Sachverständiger kann in einem solchen Falle ohne weiteres begutachten, ob Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1 ArbKrankhG bzw. des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 RVO vorlag. Wenn die Beklagte rügt, der Kurarzt Dr. M habe seine schriftliche Stellungnahme abgegeben, ohne den Kläger selbst gesehen zu haben, so übersieht sie, daß es sich bei der Äußerung des Dr. M nicht um die Bekundung von Tatsachen, somit nicht um eine schriftliche Zeugenaussage, etwa im Sinne des § 377 Abs. 3 ZPO, sondern um die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen handelte. Daß Dr. M den Begriff der Arbeitsunfähigkeit verkannt habe, ist nicht ersichtlich, denn er hat seine Stellungnahme auch noch dann aufrechterhalten, nachdem er vom Gericht auf diesen Begriff durch Verfügung vom 10. Juli 1958 ausdrücklich hingewiesen worden war. Auch haben beide beteiligten Versicherungsträger, die Betriebskrankenkasse und die LVA, angenommen, daß der Kläger während der Kur arbeitsunfähig war, denn beide haben die Merkmale des § 1239 RVO als gegeben angesehen.

Nach alledem stellt sich die Rüge der Beklagten als ein unzulässiger Angriff gegen die Beweiswürdigung dar.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat nicht darzulegen vermocht, daß das Landesarbeitsgericht die Grenzen freier Beweiswürdigung verkannt habe.

II. Wird bei einem arbeitsunfähig erkrankten Arbeiter gleichzeitig ein Heilverfahren zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit für notwendig erachtet, so steht seinem Anspruch auf einen KGZ nicht entgegen, daß er in diesem Falle Barleistungen vom Träger der Rentenversicherung erhält. Das hat der Zweite Senat in ständiger Rechtsprechung erkannt (BAG 7, 142; AP Nr. 17 zu § 1 ArbKrankhG). Dem kann nicht entgegengehalten werden, bei Teilnahme an einer Kur sei der arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter nicht gerade infolge Krankheit, sondern infolge der Teilnahme an der Kur an seiner Arbeitsleistung verhindert. Das ArbKrankhG fordert nämlich nicht eine ausschließliche Kausalität zwischen der Krankheit und der Verhinderung an der Arbeit; das Gesetz knüpft vielmehr an den Zustand der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 RVO an. Danach genügt es, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht (vgl. die Urteile des Zweiten Senats vom 29. September 1960 – 2 AZR 435/58 in BB 60, 1326 und vom 20. Oktober 1960 – 2 AZR 413/59 in BB 60, 1327).

Ferner hängt auch der Anspruch auf einen KGZ gemäß § 1 ArbKrankhG nicht davon ab, daß der Arbeiter einen Anspruch auf das gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO erhöhte Krankengeld hat (BAG in AP Nr. 18 zu § 1 ArbKrankhG; Urteil des Zweiten Senats vom 22. September 1960 – 2 AZR 459/58 –). Ob der Kläger nach dem 23. Januar 1957 weiterhin bis zum Beginn der Kur behandlungsbedürftig blieb und seine erneute Arbeitsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne somit eine Fortsetzungserkrankung darstellte, ist danach rechtlich ohne Bedeutung.

Schließlich ist es auch ohne Bedeutung, ob der Kläger überhaupt wiederholt an demselben Leiden erkrankt ist. Die wiederholte Erkrankung an demselben Grundleiden gibt arbeits-



- 6 -

rechtlich nur insofern Probleme auf, als die Frage entsteht, ob der Arbeitnehmer, der bereits einmal Arbeitgeberleistungen während der Krankheit empfangen hat, diese erneut fordern kann. Die Beklagte hat aber nicht vorgetragen, daß sie dem Kläger während seiner Erkrankung in der Zeit vom 17. September 1956 bis zum 23. Januar 1957 einen (freiwilligen oder tariflichen) Zuschuß geleistet hat. Die Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu § 63 HGB im angefochtenen Urteil geht daher fehl.

III. Besteht somit dem Grunde nach ein Anspruch auf einen KGZ, so geht doch die vom Kläger angestellte Berechnung der Höhe des Zuschusses in mehrfacher Hinsicht fehl.

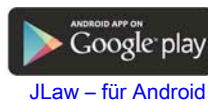
1.) Der eine der beiden in § 1 Satz 2 ArbKrankhG genannten Berechnungsfaktoren ist das Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 2 ArbKrankhG. Insoweit der Kläger den im Monat Mai 1957 erzielten Verdienst zur Berechnungsgrundlage heranzieht, bestehen hiergegen im Hinblick darauf, daß die zu bezuschussende Krankheit bereits im Juni 1957 begann, bei monatlicher Lohnabrechnung keine Bedenken. Was die Höhe des Verdienstes betrifft, hat die Beklagte der Behauptung des Klägers, er habe im Mai 392,73 DM netto verdient, nicht widersprochen. Dieser Betrag ist dann jedoch zur Umrechnung auf Kalendertage nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 5, 291 [297]) pauschal durch 30 zu teilen, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Berechnungsvorschrift des § 180 RVO, sondern auch im Interesse einer Vereinfachung bei der Anwendung des ArbKrankhG (AP Nr. 24 zu § 1 ArbKrankhG). 90% hiervon ergibt den kalendertäglichen Betrag von 11,78 DM.

2.) Der andere der beiden in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG genannten Berechnungsfaktoren ist entweder das Krankengeld oder, bei Gewährung von Krankenhauspflege, der Rechnungsbetrag des Krankengeldes, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde. Der Fall,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß von der Krankenkasse weder Krankengeld noch Krankenhauspflege nebst Hausgeld, sondern von einem anderen Sozialversicherungsträger, nämlich der Landesversicherungsanstalt, ein nach anderen Grundsätzen errechnetes Übergangs- und Taschengeld gewährt wird, ist in dieser Berechnungsvorschrift nicht geregelt, und zwar vor allem deshalb, weil das Gesetz den Fall des Zusammentreffens von auf Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit und Durchführung eines Heilverfahrens nicht gesehen hat. Es handelt sich danach um eine Lücke im Gesetz, die entsprechend den Grundsätzen, die in diesem Gesetz zum Ausdruck gelangen, ausgefüllt werden muß.

Der Kläger meint nun, das Übergangs- und Taschengeld bilde den anderen Berechnungsfaktor. In der Tat hat der Zweite Senat in seinem Urteil vom 28. April 1960 (AP Nr. 17 zu § 1 ArbKrankhG) das von der Landesversicherungsanstalt gezahlte Hausgeld als Berechnungsfaktor herangezogen. Ob das in jenem Falle gerade deshalb erfolgt ist, weil das Hausgeld höher war als das Krankengeld, das andernfalls zu zahlen gewesen wäre, ist nicht erkennbar, kann aber auch dahingestellt bleiben. Jedenfalls erscheint diese Berechnung dem Senat in einem Falle wie hier, in welchem das Übergangs- und Taschengeld von zusammen 10,10 DM unter dem Rechnungsbetrag des Krankengeldes, der unstreitig 11,35 DM ausmacht, zurückbleibt, nicht angängig.

Es darf nicht übersehen werden, daß der Kläger während der Kur Unterkunft und Verpflegung erhalten hat. Der Fall liegt insoweit ähnlich dem der Gewährung von Krankenhauspflege. Andererseits unterscheidet er sich von dem Fall der Unterbringung in einem Krankenhaus insoweit, als der Versicherte während einer Kur regelmäßig die einzelnen Kurmittel (Brunnen, Bäder und physikalische Heilmittel) wie ein Patient in ambulanter Behandlung aufsuchen muß und somit - auch aus anderen Gründen - gegenüber einem Patienten in stationärer Behandlung geringfügig erhöhte Aufwendungen hat. Dieser Bedarf wird als notwendig anerkannt durch Gewährung eines Übergangs- und Taschengeldes,



- 8 -

das gemäß § 1241 RVO nach anderen Grundsätzen errechnet wird und regelmäßig höher als das Hausgeld ist, das bei Krankenhauspflege gewährt wird. Während das Hausgeld im wesentlichen ungekürzt zur Deckung der Ausgaben zur Verfügung steht, die dem Arbeiter durch die Unterhaltung seiner Angehörigen und die Erhaltung seiner Wohnung entstehen, steht das Übergangs- und Taschengeld während einer Kur nach aller Erfahrung für diese Zwecke nicht ungekürzt zur Verfügung. Aus diesem Grunde kann der Beklagten nicht gefolgt werden, wenn sie argumentiert, 90 % des Normal-Lebensstandards seien bei einer Kur auf jeden Fall voll gedeckt.

Danach bildet in einem Falle wie hier der Rechnungsbetrag des Krankengeldes (11,35 DM) den anderen Berechnungsfaktor. Der kalendertägliche Zuschuß beträgt demnach 0,43 DM.

3.) Diesen Zuschuß kann aber der Kläger nicht für 29, sondern nur für die nach dem Inkrafttreten des ArbKrankhG liegenden 26 Kalendertage vom 1. bis zum 26. Juli 1957 fordern. Dem Kläger war danach nur ein Betrag von 11,18 DM zuzusprechen.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Dr. Joachim
 Dr. Reinecke Krell



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)